

## Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 11 der Verbandssatzung i. d. F. vom 01. Juli 2021 in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 18 und 19 des Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung am 27.04.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.397.300
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	3.397.300
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.374.300
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.374.300
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.000
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR,

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

## § 5 Umlage

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a. | die Verbandsumlage nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung wird je Verbandseinwohner (22.706) festgesetzt auf (ohne Musikschule)                                  | 97,52 € |
| b. | die Verbandsumlage nach § 11 Abs.3 (Musikschule) wird festgesetzt je Verbandseinwohner auf 7,84 €<br>und je Verbandsschüler (697) der Musikschule auf 255,38 € |         |
| c. | die Vermögensumlage nach § 11 Abs.3 (Musikschule) wird festgesetzt je Verbandseinwohner auf 0,00 €<br>und je Schüler der Musikschule auf 0,00 €                |         |
| d. | Die allgemeine Vermögensumlage nach § 11 Abs. 4 wird festgesetzt je Verbandseinwohner (22.391) auf 0,45 €  |         |

## § 6 Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Ausgefertigt

Heubach, den 28.04.2023



Lang

Verbandsvorsitzender